

Bildungsgesetz

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2020) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 (geändert)

¹ «Öffentliche Schulen» sind Schulen, die von den Einwohnergemeinden oder vom Kanton getragen oder im Auftrage des Kantons geführt werden. Die von den Einwohnergemeinden getragenen Schulen werden als «kommunale Schulen» und die vom Kanton getragenen Schulen als «kantonale Schulen» bezeichnet.

§ 59 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² Das Schulprogramm gibt insbesondere Auskunft über:

- c. **(geändert)** die Qualitätsentwicklung und -sicherung;
- c^{bis}. **(neu)** die Schulentwicklungsplanung;

³ Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 59d Abs. 2

² Als berechnete Stellen gelten:

- e. **(geändert)** die Dienststelle Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen;
- f. *Aufgehoben.*

Titel nach § 59d (geändert)

3.2 Qualität, Aufsicht und Monitoring

Titel nach Titel 3.2 (neu)**3.2.1 Qualitätsentwicklung und -sicherung****§ 60**

Aufgehoben.

§ 60a (neu)**Grundlagen**

¹ Die Qualitätsentwicklung und -sicherung sind systematische, kontinuierliche und geleitete Prozesse, mit dem Ziel, die Qualität der Schule zu fördern.

² Die im Rahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung bearbeiteten Informationen sind nicht öffentlich zugänglich.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt den Schulen Instrumente zur Verfügung, die die Erwartungen an die Qualität der Arbeit an den Schulen verdeutlichen.

⁴ Die Aufsicht, deren Audits und vertiefte Analysen des Kantons orientieren sich an diesen Instrumenten.

§ 60b (neu)**Entwicklung der Schule als Organisation**

¹ Die Schulleitung sorgt für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Schule als Organisation sowie für die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Bereich des Qualitäts- und Projektmanagements.

² Hierzu stellt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Schulen bedarfsweise Begleit- und Weiterbildungsangebote zur Verfügung. Die Kosten gehen zu Lasten der Trägerschaft.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60c (neu)**Schulentwicklungsplanung**

¹ Die Schulentwicklungsplanung bildet die mittel- und langfristige Umsetzungsplanung der Entwicklungsvorhaben zur Sicherstellung einer wirksamen und leistungsfähigen Bildungsversorgung der Schule ab.

² Die Schulentwicklungsplanung erfolgt in den kommunalen Schulen im Rahmen der kantonalen Vorgaben und derjenigen der Trägerschaft. An den kantonalen Schulen erfolgt sie in Übereinstimmung mit der kantonalen Mehrjahresplanung.

³ Die Schulleitung setzt die Entwicklungsvorhaben aus der Schulentwicklungsplanung um.

§ 60d (neu)**Interne Evaluation**

¹ Die öffentlichen Schulen führen regelmässig interne Evaluationen in Bezug auf die Schule als Organisation und den Unterricht durch. Diese werden durch die Schulleitung verantwortet.

² Die Schulen sind frei in der Wahl der Verfahren und Instrumente. Sie legen diese im Schulprogramm fest.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60e (neu)**Massnahmen aus der internen Evaluation**

¹ Die Schulleitung wertet die Resultate der internen Evaluation auf Ebene der Schule als Organisation aus.

² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.

³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.

⁴ Die Lehrerinnen und Lehrer reflektieren ihren Unterricht regelmässig und passen ihn entsprechend an.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 60f (neu)**Leistungsmessungen**

¹ Für alle Schülerinnen und Schüler bestimmter Schuljahre werden Leistungsmessungen durchgeführt.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ist zuständig für deren Durchführung. Sie kann diese Aufgabe ganz oder teilweise an Dritte übertragen.

³ Die Leistungsmessungen liefern Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler. Die Ergebnisse werden im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems ausgewertet und verwendet.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61

Aufgehoben.

Titel nach § 61 (neu)

3.2.2 Aufsicht

§ 61a (neu)

Geltungsbereich

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion sichert mit der Aufsicht die Bildungsqualität der kommunalen und kantonalen Schulen, inklusive der Lehrbetriebe und überbetrieblichen Kurse in der Berufsbildung, der Privatschulen und weiteren Leistungserbringenden, die Bildungsangebote für den Kanton erbringen, sowie der von ihr bewilligten Privatschulen.

² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion führt im Rahmen der Aufsicht insbesondere regelmässige Befragungen der Schulen durch, untersucht den Vollzug der für den Bildungsauftrag relevanten Vorgaben von Bund und Kanton und gibt periodisch Audits in Auftrag.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann vertiefte Analysen in Auftrag geben, wenn das Funktionieren der Schule in Gefahr ist.

⁴ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann Audits und vertieften Analysen an Dritte übertragen.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 61b (neu)

Massnahmen aufgrund der Erkenntnisse der Aufsichtsprozesse

¹ Die Schulleitung entwickelt geeignete Massnahmen zur Umsetzung der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.

² In den kommunalen Schulen beschliesst der Schulrat über Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.

³ In den kantonalen Schulen beschliesst die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion über Massnahmen. Diese fliessen in die Schulentwicklungsplanung ein.

⁴ Die Schulleitung kann bei der Trägerschaft Prozessberatung beantragen.

⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion begleitet den Massnahmenvollzug in allen Fällen und interveniert bei Bedarf.

⁶ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62

Aufgehoben.

Titel nach § 62 (neu)

3.2.3 Bildungsmonitoring und Berichterstattung

§ 62a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Entwicklungen und Leistungen des gesamten Bildungswesens werden kontinuierlich mit einem Bildungsmonitoring datengestützt beobachtet, analysiert und die Ergebnisse der Öffentlichkeit vermittelt.

² Das Bildungsmonitoring beinhaltet namentlich auch die Auswertung und Analyse der Laufbahndaten der Schülerinnen und Schüler vom Kindergarten bis zum Abschluss der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie die Leistungsmessungen über das Erreichen von Bildungszielen.

³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 62a^{bis} (neu)

Berichterstattung

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion stellt mit einer Berichterstattung zu den Ergebnissen des Bildungsmonitorings, zu den Massnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung, sowie der Erkenntnisse aus der Aufsicht die Information der politischen Instanzen, Behörden und Öffentlichkeit im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung des Bildungswesens sicher.

² Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat alle 4 Jahre einen Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens zur Stellungnahme.

§ 62b

Aufgehoben.

§ 63 Abs. 2^{bis} (geändert), Abs. 2^{ter} (neu)

^{2bis} Die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe II haben über eine Vertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.

^{2ter} Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II im Anstellungsverfahren von Schulleitungsmitgliedern wird durch die Anstellungsbehörde definiert.

§ 65a (neu)

Ordnungswidriges Verhalten von Schülerinnen und Schülern

¹ Versäumen Schülerinnen und Schüler unentschuldigt den Unterricht oder verstossen sie vorsätzlich oder fahrlässig gegen Ordnung und Disziplin, ergreifen die Lehrerinnen und Lehrer, bei schweren Verstössen die Schulleitung, Massnahmen.

² Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

³ Bei den kantonalen Schulen kann die Schulleitung in Absprache mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Schülerinnen und Schüler, die in schwerer Weise gegen Ordnung und Disziplin verstossen haben, aus der Schule ausschliessen.

⁴ Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten an, wenn er oder sie den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern erwägt. Vor einem unbefristeten Ausschluss während der Schulpflicht muss zudem die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde angehört werden. Der Ausschluss hebt die Schulpflicht nicht auf.

⁵ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 65b (neu)

Versetzung von Schülerinnen und Schülern

¹ Bei den kommunalen Schulen kann der Schulrat auf Antrag der Schulleitung bzw. bei kantonalen Schulen die Schulleitung Schülerinnen und Schüler im Einverständnis mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule an eine andere Schule versetzen, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen, die eine weitere Beschulung an der bisherigen Schule unzumutbar machen.

² Bei den kommunalen Schulen hört der Schulrat bzw. bei den kantonalen Schulen die Schulleitung die Erziehungsberechtigten oder die volljährige Schülerin oder den volljährigen Schüler an.

³ Auf der Primarstufe ist bei Versetzung in eine andere Gemeinde vorgängig eine Kostengutsprache beim Gemeinderat der Wohngemeinde einzuholen.

§ 68 Abs. 2 (geändert)

² Sie haben das Recht, an kommunalen Schulen von der Schulleitung und vom Schulrat bzw. an kantonalen Schulen von der Schulleitung ihrer Kinder angehört zu werden und an diese bzw. diesen Anträge zu stellen.

§ 69 Abs. 2 (geändert)

² Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können:

- a. **(neu)** an kommunalen Schulen vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden;
- b. **(neu)** an kantonalen Schulen von der Schulleitung ermahnt oder auf deren Antrag von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit Busse bis zu CHF 5'000.– bestraft werden.

§ 70 Abs. 1

¹ Die Lehrerinnen und Lehrer:

- c. **(geändert)** werden in den kommunalen Schulen von der Schulleitung und dem Schulrat in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;
- c^{bis}. **(neu)** werden in den kantonalen Schulen von der Schulleitung in ihrer Arbeit unterstützt und auf ihr Verlangen angehört;

§ 74 Abs. 2

² Der Lehrerinnen- und Lehrerkonvent hat folgende Aufgaben und Rechte:

- e. **(geändert)** Er hat über eine Vertretung ein Mitwirkungsrecht bei der Anstellung von Schulleitungsmitgliedern.

Titel nach § 75 (geändert)*3.4 Leitung***Titel nach Titel 3.4 (geändert)***3.4.1 Leitung kommunaler Schulen***Titel nach Titel 3.4.1 (neu)***3.4.1.1 Schulleitung***§ 77 Abs. 1**

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- h. **(geändert)** Sie verantwortet die interne Evaluation und unterbreitet dem Schulrat die daraus resultierenden Massnahmen und Rückmeldungen aus der Aufsicht.
- h^{bis}. **(neu)** Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen.

Titel nach § 78*3.4.2 (aufgehoben)***Titel nach Titel 3.4.2 (neu)***3.4.1.2 Schulrat***§ 79 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben)**

¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Primarstufe und der Musikschule richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

² Führen mehrere Einwohnergemeinden eine Schule gemeinsam, bilden sie einen Kreisschulrat.

³ *Aufgehoben.*

§ 80 Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 81 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:

c. *Aufgehoben.*

² *Aufgehoben.*

§ 82 Abs. 1

¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- e. **(geändert)** Er beschliesst über die aus der internen Evaluation und der Aufsicht resultierenden Massnahmen und gewährleistet deren Umsetzung.

Titel nach § 82 (neu)

3.4.3 Leitung kantonaler Schulen

Titel nach Titel 3.4.3 (neu)

3.4.3.1 Schulleitung

§ 82a (neu)

Zusammensetzung, Anstellung

¹ Die Schulleitung besteht aus einer Rektorin oder einem Rektor sowie Konrektorinnen und Konrektoren.

² Co-Rektorate sind auf der Sekundarstufe I möglich.

³ In der Schulleitung sollen nach Möglichkeit beide Geschlechter vertreten sein.

⁴ Mindestens 1 Mitglied der Schulleitung besitzt die für eine unbefristete Anstellung an der Schule erforderliche Ausbildung.

⁵ Die Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I sowie die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarstufe II werden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt.

⁶ Die Konrektorinnen und Konrektoren der Sekundarstufe II werden durch die Rektorin oder den Rektor angestellt.

⁷ Die Mitwirkenden am Anstellungsprozess haben gemeinsam ein Vetorecht in Bezug auf die Anstellungsentscheide der Schulleitungsmitglieder.

⁸ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82b (neu)**Aufgaben**

¹ Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
- b. Sie sorgt für die Verbindung von Schule und Öffentlichkeit.
- c. Sie ist Anstellungsbehörde von Lehrerinnen und Lehrern sowie weiteren Mitarbeitenden im pädagogischen, administrativen und ergänzendem Bereich, und berät, beaufsichtigt und beurteilt diese.
- d. Sie gewährleistet die schulinterne Fortbildung der Lehrerinnen und Lehrer und gegebenenfalls weiterer unterstützender Fachpersonen.
- e. Sie ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Lehrerinnen und Lehrer sowie von Klassenkonventen.
- f. Sie erarbeitet das Schulprogramm.
- g. Sie verantwortet die interne Evaluation der Schule als Organisation und berät mit dem Schulrat die aus dieser und den Rückmeldungen der Aufsicht resultierenden Massnahmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- h. Sie sorgt im Rahmen der Schulentwicklungsplanung für die Umsetzung der aus Evaluation und Aufsicht resultierenden und beschlossenen Massnahmen sowie – im Falle der Berufsfachschulen – der Massnahmen im Zusammenhang mit der lernortübergreifenden Qualitätssicherung und -entwicklung.
- i. Sie erstellt das Budget und den Jahresabschluss zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion und trifft Entscheide innerhalb der Budgetvorgaben.
- j. Sie bringen dem Schulrat die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens zur Kenntnis.
- k. Sie wirkt bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder mit.
- l. Sie kann eine Anzahl von Tagen festlegen, an denen Schülerinnen und Schüler ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können.

² Die Rektorin oder der Rektor hat zudem insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie oder er trägt die Gesamtverantwortung für die Leitung und zeitgemässe Weiterentwicklung der Schule.
- b. Sie oder er vertritt die Schule nach aussen.
- c. Sie oder er ist auf der Sekundarstufe II Anstellungsbehörde der Konrektorinnen und Konrektoren.
- d. Sie oder er führt, berät und beaufsichtigt die Konrektorinnen und Konrektoren an allen kantonalen Schulen.

- e. Sie oder er legt unter Mitwirkung der Konrektorinnen und Konrektoren und nach Anhörung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents die Schulleitungsorganisation fest und unterbreitet diese der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zur Genehmigung.
- ³ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82c (neu)

Beratung

¹ Die Schulleitung wird durch den Schulrat und die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beraten.

§ 82d (neu)

Beurteilung

¹ Die Leistungen der Rektorin oder des Rektors werden durch die vorgesetzte Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.

² Die Leistungen der Konrektorinnen oder Konrektoren werden durch die Rektorin oder den Rektor regelmässig im Rahmen von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen beurteilt.

³ Zur Beurteilung des Unterrichts können Fachpersonen beigezogen werden.

Titel nach § 82d (neu)

3.4.3.2 Schulleitungskonferenz

§ 82e (neu)

Zusammensetzung und Aufgaben

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Sekundarschulen, der Berufsfachschulen und der Gymnasien bilden je eine Schulleitungskonferenz. Die Konrektorinnen und Konrektoren werden mit Stimmrecht zu erweiterten Schulleitungskonferenzen eingeladen.

² Die Schulleitungskonferenzen haben insbesondere folgende Aufgaben und Rechte:

- a. Sie beraten und unterstützen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion in allen zentralen Fragen der jeweiligen Schulart und des Bildungswesens und bringen die Anliegen ihrer Schulart ein.
- b. Sie koordinieren alle schulübergreifenden Geschäfte im Zuständigkeitsbereich der Schulleitungen.
- c. Sie dienen der gegenseitigen Orientierung der Schulleitungen über geplante und laufende Aktivitäten der jeweiligen Schulart.
- d. Sie werden bei bevorstehenden bildungspolitischen Entscheiden rechtzeitig konsultiert.

- e. Sie nehmen zuhanden der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion zu allen die jeweilige Schulart betreffenden Erlassen Stellung.
 - f. Sie pflegen den Kontakt zu den abgebenden und aufnehmenden Schulen bzw. Bildungsinstitutionen und beziehen ihre Anliegen ein.
- ³ Die Schulleitungskonferenzen unterstehen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.
- ⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 82e (neu)

3.4.3.3 Schulrat

§ 82f (neu)

Schulrat

- ¹ Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Die Wahl der Mitglieder der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II erfolgt durch den Regierungsrat.
- ³ Lehrerinnen und Lehrer können nicht in den Schulrat der Schule, an der sie unterrichten, gewählt werden.

§ 82g (neu)

Mitgliederzahl, Konstituierung

- ¹ Der Regierungsrat legt die Mitgliederzahl der Schulräte der Schulen der Sekundarstufe I vor jeder Neuwahl für jeden Schulkreis fest, wobei die einzelnen Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl berücksichtigt werden. Dem Schulort steht ein Vorwegmandat zu.
- ² Die Mitgliederzahl der Schulräte der Sonderschulen und der Schulen der Sekundarstufe II legt die Verordnung fest.
- ³ Die Schulräte konstituieren sich selbst.
- ⁴ Sie unterstehen der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion.

§ 82h (neu)

Vertretungen mit beratender Stimme

- ¹ Dem Schulrat gehören mit beratender Stimme an:
- a. die Schulleitung;
 - b. 1 Vertretung des Lehrerinnen und Lehrerkonvents;
 - c. ab der Sekundarstufe II 1 Vertretung der Schülerinnen und Schüler.
- ² Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung an den Sitzungen des Schulrats teilnehmen.

³ Das Wahlverfahren für die Vertretung der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II wird im Schulprogramm festgelegt.

⁴ Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 82i (neu)

Aufgaben

¹ Der Schulrat hat folgende Aufgaben:

- a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.
- b. Er kann eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten einnehmen.
- c. Er wirkt über eine Vertretung bei der Anstellung der Rektorin oder des Rektors sowie der Konrektorinnen und Konrektoren mit.
- d. Er genehmigt das Schulprogramm unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
- e. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.
- f. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen sowie die daraus abgeleiteten Massnahmen mit der Schulleitung.

² Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.

Titel nach § 82i (neu)

3.4.3.4 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion

§ 82j (neu)

Führungsaufgaben

¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat in der Führung der ihr zugeordneten kantonalen Schulen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie stellt Rektorinnen und Rektoren aller kantonalen Schulen sowie auf der Sekundarstufe I die Konrektorinnen und Konrektoren an und beurteilt die Leistungen der Rektorinnen und Rektoren im Mitarbeitergespräch.
- b. Sie wirkt bei der Anstellung der Konrektorinnen und Konrektoren der Sekundarstufe II mit.
- c. Sie genehmigt die Organisation der Schulleitung.
- d. Sie unterstützt die Schulleitung in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

- e. Sie ist gegenüber den Schulleitungen weisungsbefugt unter Sicherung der eigenverantwortlichen Gestaltungsspielräume der Schulen im Rahmen des Schulprogramms.
 - f. Sie gewährleistet die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton.
 - g. Sie kann zeitlich befristet operative Eingriffe in die Schulführung vornehmen, wenn wichtige rechtliche Vorgaben nicht eingehalten werden, das Funktionieren der Schule gefährdet ist oder eine Krisensituation besteht.
 - h. Sie genehmigt das Budget und die Rechnung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben.
 - i. Sie führt mit der Schulleitung jeder Schule jährliche Betriebsgespräche.
 - j. Sie beschliesst Massnahmen zur Umsetzung der Evaluationsergebnisse und der Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen.
- ² Das Nähere regelt die Verordnung.

Titel nach § 82j (neu)

3.4.4 Konferenz der Schulratspräsidenten

§ 87 Abs. 2 (neu)

² Das Nähere regelt die Verordnung.

§ 88 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat hat folgende Aufgaben:

- g. **(neu)** Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulräte der kommunalen Schulen bzw. der Schulleitungen der kantonalen Schulen, sofern diese Aufgabe nicht einer anderen Behörde zugeordnet ist.

§ 89 Abs. 1

¹ Der Landrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** Er nimmt zum ihm gemäss § 62a^{bis} Absatz 2 alle 4 Jahre von der Regierung unterbreiteten Bildungsbericht über die Qualität des Bildungswesens im Kanton Stellung.

Titel nach § 89 (geändert)

5 Beschwerdewesen

§ 90

Aufgehoben.

§ 91 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Gegen Verfügungen der Schulleitungen der kommunalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Schulrat Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen und Entscheide der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen kann innert 10 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 91a (neu)**Entscheide ohne Beschwerdemöglichkeit**

¹ Gegen Entscheide von Lehrerinnen und Lehrern, Klassenkonventen, der Schulleitungen sowie der Schulräte der kommunalen Schulen ist keine Beschwerdemöglichkeit gegeben, sofern sie folgende Sachverhalte betreffen:

- a. Zuweisung in eine Klasse oder Wechsel einer Klasse innerhalb des Schulstandorts;
- b. Disziplinar massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Lehrerinnen und Lehrer;
- c. Ergebnis einer Beurteilung, darunter auch die Benotung mit der tiefsten Note, und Absenzeinträge, sofern diese keinen Einfluss auf das weitere schulische oder berufliche Fortkommen haben;
- d. Ermahnungen gegenüber Erziehungsberechtigten.

§ 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Die bisherigen Schulräte der kantonalen Schulen sind mit Inkrafttreten der Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy bis zum Ablauf der regulären Amtszeit per 31. Juli 2024 zuständig für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 82i.

^{1bis} Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Bildungsgesetzes gemäss Abs. 1 hängigen Beschwerdeverfahren bei den Schulräten der kantonalen Schulen oder gegen deren Entscheide bleiben diese in Abweichung zu Abs. 1^{bis} zu deren rechtskräftigem Abschluss zuständig.

² Die nächste 4-jährige Amtsperiode der Schulräte der kantonalen Schulen und der kommunalen Schulen beginnt am 1. August 2024.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

§ 111a (neu)**Umsetzung der Führungsstrukturen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy für die kantonalen Schulen**

¹ Die Änderungen des Bildungsgesetzes vom dd.mm.yyyy betreffend Führungsstrukturen für die kantonalen Schulen werden auf das Schuljahr nach Inkrafttreten der Änderungen wirksam.

² Die Arbeitsverhältnisse mit vom Schulrat angestellten Mitarbeitenden werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen grundsätzlich von der neuen Anstellungsbehörde weitergeführt. Vorbehalten bleiben reguläre Austritte.

³ Die Schulleitungsmitglieder der Sekundarstufe I werden mit Inkrafttreten der neuen Führungsstrukturen von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion angestellt. Dies beinhaltet auch den Entscheid über den Zeitpunkt der Hierarchisierung.

II.**1.**

Der Erlass SGS 150 (Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz) vom 25. September 1997) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 71 Abs. 1

¹ Innert 10 Tagen kann Beschwerde erhoben werden:

a.^{bis} **(geändert)** beim Schulrat der kommunalen Schulen gegen Verfügungen der Schulleitung als Anstellungsbehörde;

2.

Der Erlass SGS 175 (Verwaltungsverfahrensgesetz Basel-Landschaft (VwVG BL) vom 13. Juni 1988) (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 1

¹ Der Verwaltungsbeschwerde unterliegen:

c. **(geändert)** Verfügungen der Schulräte der kommunalen Schulen sowie der Schulleitungen der kantonalen Schulen;

§ 29 Abs. 4 (geändert)

⁴ Untere Beschwerdeinstanzen sind die Schulräte der kommunalen Schulen sowie die Schulleitungen der kantonalen Schulen. Ihre Verfügungen können an den Regierungsrat weitergezogen werden.

3.

Der Erlass SGS 645 (Schulgesundheitsgesetz vom 17. Januar 2019) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 (geändert)

² Der Kommission gehören mindestens 2 Ärztinnen oder Ärzte, je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter eines Schulrats einer kommunalen Schule, einer Schulleitung und der Gemeinden sowie je 1 Vertreterin oder 1 Vertreter der für das Gesundheitswesen und der für die Bildung zuständigen Direktion an.

§ 6 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

^{2bis} Sie schlägt der Direktion die Schulärztinnen und Schulärzte zur Wahl vor.

³ Die der Schulleitung vorgesetzte Stelle kontrolliert die Umsetzung.

⁴ In den privaten Heimen und den Privatschulen werden die Aufgaben der Schulleitung und der vorgesetzten Stelle sinngemäss von den entsprechenden Schulleitungen und Organen der Trägerschaft wahrgenommen.

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Die Schulärztinnen und Schulärzte werden von der Direktion auf Antrag der Schulleitung gewählt.

§ 15

Aufgehoben.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.

Liestal, ...

Im Namen des Landrats

der Präsident: Lurf

die Landschreiberin: Heer Dietrich